

wieder auf die finanzielle Situation des ELSI abgehoben.

Die Kammer verneint auch, daß die Vorschriften des Freundschaftsvertrages über den Schutz amerikanischer Staatsangehöriger und deren Eigentum durch Handlungen oder Unterlassungen italienischer Organe verletzt worden seien. Im Grunde genommen werden dabei die in bezug auf den Schutz der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit geltend gemachten Argumente wiederholt. Vor allem sieht die Kammer darin keine Eigentumsverletzung, daß das Verwaltungsgericht von Palermo erst nach 16 Monaten die Beschlagnahme für rechtswidrig erklärt habe. Die Kammer stellt fest, auch eine schnellere Entscheidung hätte den Konkurs des Unternehmens nicht verhindert.

Rüdiger Wolfrum □

Söldnerumtriebe: Dritter Report des Sonderberichterstatters – Die Contras in Nicaragua (35)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1988 S.97f. fort. Vgl. auch VN 1/1989 S.34f.)

„Schutz und Sicherheit von kleinen Staaten“ lautet ein Punkt, den die 44. UN-Generalversammlung auf Vorschlag der Malediven in ihre Tagesordnung aufgenommen hat. Der Kleinstaat im Indischen Ozean war Anfang November 1988 Ziel eines von tamilischen Söldnern aus Sri Lanka ausgeführten Angriffs gewesen – ein weiteres Beispiel für den heute namentlich in Staaten der Dritten Welt zu beobachtenden Einsatz von Söldnern. Die Menschenrechtskommission der Weltorganisation betrachtet dieses Phänomen denn auch vornehmlich unter

dem Gesichtspunkt der Gefährdung des Selbstbestimmungsrechts. Sie hat das Mandat ihres Sonderberichterstatters zu diesem Thema, des peruanischen Senators Enrique Bernalde Ballesteros, 1988 um zwei Jahre verlängert. Dieser legte Anfang des Jahres einen weiteren Bericht über seine Tätigkeit vor.

I. Der Sonderberichterstatter hatte bereits im August 1988 Angola besucht und dort Söldnerumtriebe im Zusammenhang mit dem aus der unrechtmäßigen Besetzung Namibias resultierenden Konflikt festgestellt; diese waren Gegenstand seines zweiten Berichts (UN Doc. A/43/735 v. 21.10.1988). In seinem nunmehr dritten Bericht (E/CN.4/1989/14 v. 16.1.1989) geht er kurz auf den von Söldnern unternommenen Staatsstreichversuch auf den Malediven ein, wendet sich aber dann vornehmlich der Situation in Mittelamerika zu.

Zur Vorbereitung des Reports war Ballesteros einer Einladung der nicaraguanischen Regierung gefolgt und hatte das Zentrum des mittelamerikanischen Krisenherdes vom 5. bis 10. Dezember 1988 aufgesucht. Er traf dort mit zahlreichen Regierungsvertretern zusammen, die schwere Vorwürfe gegen die USA erhoben und diese der Aggression und des Einsatzes von Söldnern beschuldigten. Dabei bezogen sich die offiziellen nicaraguanischen Stellen auch immer wieder auf das Urteil des Internationalen Gerichtshofs von 1986 (siehe VN 4/1986 S.142f.), in dem dieser festgestellt hatte, daß die USA ihre Verpflichtungen aus dem Interventionsverbot durch die Unterstützung der gegen die Regierung in Managua kämpfenden „Contras“ verletzt haben.

Ein Vertreter der nicaraguanischen Streit-

kräfte berichtete detailliert über die militärischen Aktivitäten der Contras und die Verwicklung US-amerikanischer Stellen in diese. Ehemalige Angehörige von Somozas Nationalgarde und aus Florida kommende Exil-Kubaner bildeten die Kader der Contra-Einheiten. Früher seien auch einige Argentinier dabei gewesen. Man habe Söldner aus Guatemala, Honduras, Panama und Uruguay sowie aus Puerto Rico gefangengenommen. Großes Aufsehen habe auch der Fall des US-Amerikaners Eugene Hasenfus erregt, der beim Abschluß eines mit Nachschub für die Contras beladenen Flugzeugs in die Hände der Regierungstruppen gefallen war. 1985, auf dem Höhepunkt der amerikanischen Aggression, sei die Contra-Armee etwa 50 000 Mann stark gewesen. Die 23 regionalen Kommandanten hätten einen monatlichen Sold von 500 US-Dollar und einige „Nebenleistungen“ erhalten. Ausländische Instrukteure hätten mehr verdient. Insgesamt seien dem Konflikt 57 000 Tote, 10 500 Verwundete und 7 000 Verschleppte zum Opfer gefallen. Tausende von Kindern hätten ihre Eltern verloren. Die US-Hilfe für die Rebellen habe etwa 130 Mill Dollar betragen, zuzüglich der durch die Iran-Contra-Affäre aufgebrachtten Gelder. Die Höchststrafe für bewaffneten Aufstand gegen die Republik liege bei 30 Jahren Gefängnis. 1 500 Contras und 1 700 frühere Nationalgardisten seien gefangengenommen worden; viele von ihnen seien aber bereits begnadigt worden.

II. Von dem Nicaraguanischen Ständigen Menschenrechtsausschuß, einer Nichtregierungsorganisation, erfuhr der Sonderberichterstatter Näheres über die allgemeine Menschenrechtssituation in Nicaragua. In der Vergangenheit sei es zu Behinderungen ihrer Arbeit gekommen, erklärten die Ausschußmitarbeiter. Beschwerden habe es gegen die Regierungsseite wegen unrechtmäßiger Verhaftungen, Isolationshaft, Mißhandlungen in Gefängnissen und dem Verschwindenlassen von Personen gegeben. Die Contras hätten auf verschiedene Weise – auch gewaltsam – versucht, Leute zum Kampf zu zwingen. Zur Frage der Anwesenheit von Söldnern erklärten die Vertreter der Organisation, es gebe sowjetische und kubanische Experten, die die Regierung in Sicherheitsfragen berieten; bezüglich der Contra-Seite wiesen sie auf den Fall Hasenfus hin.

Ballesteros ging weiterhin anhand von Justizakten einer Reihe von Einzelfällen nach. Ihm wurde auch Gelegenheit zu Gesprächen unter vier Augen mit mehreren als ausländische Söldner wegen bewaffneten Aufstands gegen die Republik verurteilten Strafgefangenen gegeben. In diesem Zusammenhang erklärte der Innenminister des Landes, Tomás Borge, die gesamte Contra-Streitmacht werde als Söldnertruppe angesehen. Es handele sich bei ihnen um eine gekaufte Interventionstruppe zur Beseitigung der sandinistischen Revolution; demgegenüber müsse der Umstand zurücktreten, daß viele Contras Nicaraguaner seien.

Auch der Rechtsberater des Außenministeriums erklärte, daß es nach nicaraguanischer

Vom East River an den Rhein: Der langjährige US-Botschafter bei den Vereinten Nationen, Vernon Walters, wurde von Präsident Bush als Botschafter nach Bonn entsandt. Walters – unser Bild zeigt ihn gemeinsam mit dem damaligen Außenminister George Shultz als Zuhörer des sowjetischen Staats- und Parteichefs Michail Gorbatschow am 7. Dezember 1988 im Plenum der 43. Generalversammlung – wurde am 3. Januar 1917 in New York geboren. In der US-Armee diente er von 1941 bis 1976 und trat als Generalleutnant in den Ruhestand; von April 1972 bis Juli 1976 war er Stellvertretender Direktor (einige Monate auch amtierender Direktor) des Auslandsgeheimdienstes CIA. Der Kriegsteilnehmer des Zweiten Weltkriegs hatte auch in Vietnam gedient und wurde häufig mit Spezialaufträgen betraut; Präsident Reagan reaktivierte ihn Mitte 1981 als Sonderbotschafter. Walters, der mehrere Sprachen (darunter Deutsch und Russisch) fließend spricht, wurde 1985 zum Ständigen Vertreter der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen ernannt und gehörte als solcher dem Kabinett Ronald Reagans an.



scher Auffassung für die Beurteilung der Frage, ob jemand Söldner sei, nicht auf dessen fremde Staatsangehörigkeit ankommen könne. Insofern hebt sich das nicaraguansiche Verständnis des Söldnerbegriffs von der in Artikel 47 des I. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 enthaltenen Definition ab. Gegenüber dem von der UN-Generalversammlung eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer Konvention gegen das Söldnerunwesen hat sich die nicaraguansiche Regierung dementsprechend auch in dem Sinne geäußert, daß die Ausländereigenschaft nicht zu einem Merkmal in der Definition des Söldnerbegriffs der Konvention werden dürfe. Auch an die Höhe und die Bedeutung der Bezahlung für die Motivation des Söldners dürften keine zu hohen Anforderungen gestellt werden.

III. In seinen eigenen (vorläufigen) Schlußfolgerungen kommt der Sonderberichterstatte zu dem Ergebnis, daß der Konflikt in Nicaragua seine Dimension nur auf Grund ausländischer Intervention habe erreichen können. Auch wenn die internen politischen Spannungen in eine gewaltsame Auseinandersetzung gemündet hätten, wäre es ohne fremde Unterstützung nicht zu diesem Ausmaß an Feindseligkeiten gekommen. Die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts und des Interventionsverbots habe zu enormen Verlusten für Nicaragua geführt. Was die Weiterentwicklung rechtlicher Mittel zur Bekämpfung des Söldnerunwesens angeht, so hebt Ballesteros die Frage der Einbeziehung des Kriteriums der fremden Staatsangehörigkeit in die Definition des Söldnerbegriffs hervor. Wie auch immer dieses Problem letztlich gelöst werde, das nicaraguansiche Beispiel mache deutlich, daß dieser Gesichtspunkt nicht ignoriert werden dürfe. Im übrigen hätten seine Feststellungen aber ergeben, daß auch ohne die von Nicaragua befürwortete Erweiterung des Söldnerbegriffs klar sei, daß Söldner bei diesem Konflikt im Spiel sind.

Hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Lösung des Konflikts verweist Ballesteros auf die Initiative der Außenminister der mittelamerikanischen Staaten, eine Vor-Ort-Beobachtergruppe zur Überwachung des Abzugs irregulärer Truppen unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland, Kanadas und Spaniens einzusetzen.

Horst Risse □

Völkerrechtskommission: Entwurf über den Status des diplomatischen Kuriers und des unbegleiteten Diplomatengepäcks verabschiedet (36)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1989 S.99f. fort.)

Auf ihrer 41. Tagung vom 2. Mai bis zum 21. Juli 1989 in Genf beendete die *Völkerrechtskommission* unter Vorsitz von Bernhard Graefrath aus der DDR ihre Arbeit auf dem Gebiet des *Status des diplomatischen Kuriers und des unbegleiteten Diplomatengepäcks*. Sie legte dazu den Entwurf von 32

Artikeln sowie zweier Zusatzprotokolle über den Status von Kurier sowie Gepäck von Sondermissionen und von internationalen Organisationen universellen Charakters vor. Damit ist ein weiteres Kapitel der Tätigkeit der aus 34 Experten aus allen Weltregionen bestehenden Kommission (Zusammensetzung: VN 5/1988/S.172), deren Aufgabe die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, abgeschlossen. Über die weitere Vorgehensweise wird nun die Generalversammlung befinden. Die Kommission empfahl die Einberufung einer Konferenz von Vertretern von Staaten und internationalen Organisationen zum Abschluß einer Konvention über dieses Thema.

Bereits in den ebenfalls auf Arbeiten der Völkerrechtskommission zurückgehenden großen Diplomatenrechtskodifikationen wie den beiden Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen finden sich Regelungen über Kurier und Gepäck. Dennoch kam es in jüngerer Zeit vermehrt zu Mißbrauchsfällen. Das diplomatische Gepäck wurde zum Transport verbotener Gegenstände wie etwa Rauschgift oder Waffen benutzt. Deshalb empfanden manche Staaten die Notwendigkeit einer neuen Spezialkonvention auf diesem Gebiet. Seit 1977 beschäftigte sich die Völkerrechtskommission damit. 1979 wurde Alexander Yankov aus Bulgarien als Sonderberichterstatte eingesetzt.

Kernbestimmung des Entwurfs ist sein Art. 28. Er hat den Schutz des diplomatischen Gepäcks zum Gegenstand. Danach ist das diplomatische Gepäck unverletzlich und darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Eine Untersuchung auch mit elektronischen oder sonstigen technischen Mitteln ist grundsätzlich untersagt. Wenn jedoch die Behörden des Empfangsstaates Anhaltspunkte für einen Mißbrauch haben, können sie verlangen, daß das konsularische Gepäck in Anwesenheit eines Vertreters des Entsendestaates geöffnet wird. Im Falle der Verweigerung wird das Gepäck an seinen Ausgangspunkt zurückgeschickt.

Ein weiterer Schwerpunkt der diesjährigen Arbeit der Kommission war der Entwurf eines *Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit*. Der Entwurf sieht drei Gruppen von Verbrechen vor: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Nachdem bereits im Vorjahr mit der Bestimmung der Aggression in Art. 12 ein erster Tatbestand eines Verbrechens gegen den Frieden formuliert worden war, nahm die Kommission nun drei weitere Definitionen dieser Verbrechen an. Es geht dabei um die Androhung einer Aggression (Art. 13), die Intervention (Art. 14) und den Kolonialismus und sonstige Formen der Fremdherrschaft (Art. 15). Die Diskussion drehte sich hauptsächlich um Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ohne daß man hier zu klaren Ergebnissen kommen konnte. Bei den Kriegsverbrechen stellte sich zunächst die Frage, ob eine besondere Schwere der Verletzung zu verlangen und wie diese gegebenenfalls zu bestimmen sei. Sodann war

zu klären, ob man es hier bei einer allgemeinen Definition belassen oder einzelne Fälle auflisten sollte. Für die zweite Lösung sprach sich die Mehrheit der Kommission aus, wobei sich aber dann das Problem stellte, ob diese Aufzählung nur beispielhaft oder abschließend sein sollte. Dies warf die schwierige Frage nach der Behandlung des Atomwaffeneinsatzes auf. In der Erörterung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden etwa Völkermord, Apartheid, Sklaverei und Zwangsarbeit sowie Bevölkerungsvertreibungen behandelt.

Zum Themenkomplex der *Staatenverantwortlichkeit* wurde der erste Bericht des neuen Sonderberichterstatte Gaetano Arangio-Ruiz aus Italien erörtert. Sein Gegenstand sind die Rechtsfolgen eines internationalen Delikts. Umstritten war in der Kommission die Aufteilung des Berichts in internationale Vergehen einerseits und internationale Verbrechen andererseits. Zwei Artikelentwürfe wurden an den Redaktionsausschuß überwiesen. Danach soll im Fall eines Dauerdelikts der Staat zur Beendigung seines rechtswidrigen Verhaltens verpflichtet sein, und der Schadensersatz soll grundsätzlich in der Form der Naturalrestitution geleistet werden.

Während sich die Kommission bei der Staatenverantwortlichkeit auf relativ sicherem völkerrechtlichem Terrain bewegt, betritt sie bei der *Haftung für Schäden aus nicht-rechtswidrigem Verhalten* weitgehend Neuland. Und so stellte sich wieder die grundsätzliche Frage, ob sich dieser Bereich für eine allgemeine Kodifikation eignet oder ob nicht in Anbetracht des sehr technischen Charakters der zu behandelnden Fragen Spezialverträge die angemessenere Form der Problemlösung sind. Dennoch wurden neun Artikelentwürfe an den Redaktionsausschuß überwiesen. Sie behandeln allgemeine Fragen wie Definitionen und Bestimmungen über Zusammenarbeit, Schadensverhütung und -ersatz. Sehr zurückhaltend wurden in der Kommission Vorschläge des Sonderberichterstatte Julio Barboza aus Argentinien aufgenommen, bei risikoträchtigen Vorhaben ein förmliches Verfahren vorzusehen. Bei diesem Vorschlag hatte sich der Sonderberichterstatte an der Arbeit der Kommission über das *Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe* orientiert. Zu diesem Thema wurden zwei Artikelentwürfe behandelt, die Risiken, Schadensursachen, Gefahren und Notfälle, die durch Wasser hervorgerufen werden, zum Gegenstand haben.

Bei ihrem Projekt der *Gerichtsimmunität der Staaten* begann die Kommission mit der zweiten Lesung. 1986 hatte sie die erste Lesung abgeschlossen und ihren Entwurf den Staaten zur Stellungnahme zugeleitet. Deren Kommentare liegen nun vor. In ihrem Licht wird der Entwurf überarbeitet. Bei den *Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen* erreichte die Kommission keine Fortschritte. Der ihr vorliegende Bericht des Sonderberichterstatte Leonardo Diaz-González aus Venezuela wurde aus Zeitmangel nicht erörtert.

Guido Hildner □